Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 81-82 (1990-1991)

Artikel: Schlussgedanken
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405816

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHLUSSGEDANKEN

Versuchen wir nun, ein paar zusammenfassende und abschliessende Gedanken zur Geschichte des Landes Uri bis zur Zeitenwende im frühen 16. Jahrhundert zu formulieren.

Die Epochen im Überblick

Die ur- und frühgeschichtliche Epoche seit der Steinzeit schuf bereits viele Voraussetzungen. Die Täler am Gotthard glichen am Schluss des Römerreiches weit weniger einer Wildnis, als man gemeinhin annimmt. Im Gegenteil: Die Bevölkerung muss beträchtlich, der Siedlungs- und Nutzungsraum recht ausgedehnt gewesen sein; Kulturaustausche ins Mittelland und über die Pässe nach Süden, ferner eine vermutete ethnische Einheit im zentralen Alpenraum stellten das Land schon damals in ein vielfältiges Geflecht von Beziehungen hinein. Aufgrund dieser Tatsachen darf die frühmittelalterliche, von den einwandernden Alemannen getragene Entwicklung nicht allzu spät angesetzt werden. Was die Alemannen vom 7. bis frühen 10. Jahrhundert grundgelegt hatten, konnte in der lange dauernden Epoche des Hoch- und frühen Spätmittelalters sich ausformen und zur Reife gedeihen. Das ausgehende Spätmittelalter – das Jahrhundert der allseitigen Expansion – war eigentlich nur mehr ein wirtschaftlicher und politischer Ausfluss des früheren Zeitalters: die Wirtschaft des Landes suchte ihren Komplementärraum in der Lombardei, die innere Kraft ihre adäquate Herrschaftsausdehnung.

Das grosse Vermächtnis

Das grosse und bleibende Vermächtnis der Jahrhunderte vor der Neuzeit ist der Siedlungs- und Kulturraum Uri. In ihm sind der Fleiss und die alltägliche Mühsal eines jeden aufgehoben: der Urbevölkerung, der Bauern, der Klöster, des Adels, der Hörigen. Das zur Heimat gefügte Land ist die grösste Leistung des mittelalterlichen Uri. Der Raum wurde nach Norden und Süden geöffnet, die Wirtschaft als Austauschökonomie eingerichtet. Auch die Kultur, weit ab davon, Spross eines nur autochthonen Geistes zu sein, weist mancherlei von Norden und Süden beeinflusste Formen auf. Vereinzelt finden sich Kunstwerke von grosser Schönheit und hohem Rang, deren Wurzeln im Bodenseeraum, in den Städten des schweizerischen Mittellandes, v.a. Zürich, im burgundischen und kleinburgundischen Raum oder südlich des Gotthards gründen. Der ureigenste Charakter des Landes scheint mir aber in der Art und Weise durchzuleuchten, wie das Volk sein

Wirken wertete; in dem stark auf Erhaltung und Bewahrung des mühsam Errungenen ausgerichteten Denken und Fühlen.

Gesellschaftlicher Wandel

Die gesellschaftliche Entwicklung Uris zeichnete sich – gleich wie in anderen Gebieten der Eidgenossenschaft, im Gegensatz aber zu weiten, vom Adel geprägten Gegenden des Abendlandes – aus durch eine zunehmende Vorherrschaft des von persönlichen Bindungen freien Bauernstandes. Voraussetzung dafür war das Eigentum an Grund und Boden. Der freie Bauernstand mit Eigentum war seit dem Frühmittelalter stark vertreten. Die feudalen Kreise, das Fraumünster etwa, waren schwächer und wurden durch die Entwicklung zurückgedrängt. Dazu kommt, dass kein mächtiges Adelsgeschlecht das Schwergewicht seiner Wirksamkeit in Uri hatte. Auch die alle anderen überragenden Grafen von Rapperswil konzentrierten ihre Kräfte nicht in Uri, sondern im Raume des oberen Zürichsees. Die Vereinigung der Urner in der landesweiten Nutzungsgenossenschaft gab ihnen – für sie wohl eine gewisse Selbstverständlichkeit – die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse und Ziele zu artikulieren und durchzusetzen. Die früh einsetzende, stark verbreitete Geldwirtschaft, welche ihre Grundlagen im regen Handel und Verkehr hatte, verschaffte dem Volk die finanziellen Mittel, die Entfeudalisierung schon im 14. Jahrhundert energisch an die Hand zu nehmen und bereits im frühen 15. Jahrhundert zu Ende zu führen. Dadurch wurde die Integration der Talschaft als einheitliches Volk freier Bauern, das bäuerliche Eigentum und die Freiheit von grundherrlichen Bindungen sehr stark gefördert. Die gesellschaftliche Emanzipation erhielt zudem Sukkurs durch den politischen Kampf gegen landesherrschaftliche Ambitionen von Adeligen, namentlich des Hauses Habsburg-Österreich. Der Wille der Hörigen und Zinsbauern Wettingens und des Fraumünsters zur Freiheit der Person und des Grundbesitzes richtete sich gegen die gleichen gesellschaftlichen Kreise, welchen auch der Streit des Landes für die staatliche Selbständigkeit galt. Es ist nicht zufällig, dass der gesellschaftliche Wandel und die Konfrontation mit Habsburg im Morgartenkrieg, im Kampf um Zürich in den 1350er Jahren und in der Sempacherkrise Hand in Hand gingen. Verstärkt wurde diese Entwicklung ferner durch die Tatsache, dass der in Uri sesshafte und politisch tonangebende Adel und Ministerialadel von der sozialen und v.a. güterrechtlichen Emanzipation selber den grössten Gewinn zu erlangen hoffte.

Bei aller Betonung des freien Bauernstandes und der Bedeutung des Bodeneigentums muss jedoch die soziale Differenzierung im Auge behalten werden, welche schon immer, im Spätmittelalter sogar in ausgeprägtem Masse die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmte. Wohl wirkte die sozial ausgerichtete Nutzungsgenossenschaft, welche die Bildung von Grossunternehmen in Alpwirtschaft, Säumerei und Schiffahrt verunmöglichte, unter den Landleuten ausgleichend. Nichtlandleute waren aber stark benach-

teiligt. Auch gab es eine Unterschicht von armen Bauern, Hintersässen und Fremden, welche geringen oder überhaupt keinen Besitz hatten und alternative Lebens- und Erwerbsformen ausbilden mussten. Diese Leute lebten etwa als Geissnösser, als Säumer-, Schiffs- und Ruderknechte, als Soldaten oder Söldner. Letztere erscheinen übrigens nicht erst mit den grossen Kriegen des 15. Jahrhunderts, sondern sind schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen.

Politischer Wandel:
– Überblick

Der politische Wandel führte Uri zur Landsgemeinde als oberster Gewalt, zum Landammann als Vorsteher und Repräsentant des Landes und Richter an Königs Statt, zu weiteren vorsitzenden Ämtern, zu den Räten und Gerichten. Zur Verfassungswirklichkeit gehörte auch die Eidgenossenschaft mit den Urschweizer Ständen und den anderen Städten und Ländern des schliesslich dreizehnörtigen Staatenbundes; mit den zahlreichen, zugewandten Orten; die Verlandrechtung mit Ursern; die Vogtei Livinen; die dreiörtigen Vogteien Blenio, Riviera und Bellinzona; die gemeinen Herrschaften im Südtessin sowie die Landvogteien Baden, Thurgau, Sargans und Rheintal.

– Schutz und Schirm als Verfassungselement

Herrschaft kommt dem zu, der Macht besitzt. Macht legitimiert sich in der Gewährleistung von Schutz und Schirm für die Untergebenen. Seit der frühen Karolingerzeit verfügte das Deutsche Reich über die Herrschaft im Urnerland. König Ludwig der Deutsche delegierte sie 853 an den von ihm eingesetzten Vogt des immunen Zürcher Fraumünsters. Diese besondere, privilegierte Sonderstellung Uris wurde durch den Freiheitsbrief von 1231 nicht nur fortgesetzt, sondern in der Form einer eigenen, reichsunmittelbaren Vogtei sogar erneuert. Rechtliche Voraussetzung dafür war die Struktur Uris als staatliche, verfassungsrechtliche Grösse mit einem Freienverband. Ich erkenne dahinter Uri als landesweite Nutzungsgenossenschaft. Für das Land war die 1231 erlangte Reichsunmittelbarkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Es war seither mit dem Deutschen Reich und seinem wechselhaften Schicksal eng verbunden: mit dem Kommen und Gehen der Herrscher und Dynastien, mit der wogenartigen Reichspolitik und ihren veränderlichen Schwergewichten, mit dem Interregnum, mit dem Doppelkönigtum von 1314. Die Reichsunmittelbarkeit eröffnete zwei Möglichkeiten. Sie barg erstens die Gefahr des mangelnden Schutzes und der Rechtsverwilderung in sich. Sie bot den Urnern weiters die Gelegenheit, ihr Schicksal selber an die Hand zu nehmen und aus eigener Kraft zum Frieden Sorge zu tragen und sich um Recht und Gerechtigkeit zu bemühen. Das Land hat diese Chance genützt. Der Wille zur Selbstbestimmung zeigte sich zuerst im lokalen Bereich der Dorfschaften und Kirchengenossenschaften, wo das Volk in zäher Gründungs- und Aufbauarbeit staatliche Gemeinschaften schuf und gegen übergeordnete Strukturen (Landespfarreien, Fraumünster Kirchenherrschaft) durchsetzte. Gleicherweise verhielten sich

die Urner auf der Ebene des Landes. Sie schützten aus eigener Kraft den Landfrieden: durch die Bestellung Graf Rudolfs von Habsburg als Schlichter der Izeli-Gruoba-Fehde; durch den Beitritt zum Urschweizer Landfriedensbündnis, der «antiqua confoederatio»; durch den Bund von 1291; durch den klar formulierten und hartnäckig vertretenen Anspruch auf einen eigenen, unabhängigen Richterstand, bis zur reichsrechtlichen Zuerkennung des selbst gewählten Richters an Königs Statt; durch den Abschluss der vielen weiteren Bünde und Kapitulate mit differenziertem Recht und ausgebauter Schiedsgerichtsbarkeit. Die Urschweiz als historische und geographische Grösse rund um den Vierwaldstättersee war der Kern, mit welchem alle weiteren Bundesglieder verknüpft waren.

– Der Streit mit Habsburg-Österreich

Im Bemühen um Frieden und Recht entzündete sich die Rivalität zwischen der Urschweiz und dem Hause Habsburg-Österreich. Dieses beanspruchte die Sorge um Schutz und Schirm als öffentliches Amt, weniger in Uri, in stärkerem Masse in Schwyz und Unterwalden. Der zeitliche Anfang des Gegensatzes liegt noch in den letzten Jahren König Rudolfs von Habsburg, den Höhepunkt erreichte er im Morgarten- und Sempacherkrieg. Der Kampf zwischen den Eidgenossen und Habsburg war weniger ein Streit um Recht und Gerechtigkeit; die Auseinandersetzung glich vielmehr dem Seilziehen zweier politischer Kraftfelder und – tiefer betrachtet – dem Gegensatz zweier unterschiedlicher Gesellschaftssysteme. Gerade aus letzterem Grund erwuchs der Urschweizer Bewegung gegen Habsburg eine urwüchsige Kraft. Aber auch die Tatsache, dass im sogenannten Rapperswilerkreis eine von Habsburg unabhängige Adelspolitik sich mit der Sache des Volkes verband, ja dass dieser Kreis geradezu als Klammer der jungen Eidgenossenschaft wirkte, war mit ein Grund, warum der Sieg sich den Schweizern zuneigte. Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer im 15./16. Jahrhundert entstandenen schriftlichen Form, deren forensischer Charakter unverkennbar ist, hat dem nationalen Geschichtsbewusstsein bis in unsere Zeit den unvoreingenommenen Blick auf die damaligen Vorgänge verschleiert und dadurch eine objektive Wertung der Ereignisse erschwert.

– Die Herrschaft in den Vogteien

Aufgrund ihrer Macht griffen die Urner im 15./16. Jahrhundert in der Leventina und – gemeinsam mit den Urschweizer und weiteren eidgenössischen Ständen – in den anderen Vogteien nach der Herrschaft. Diese baute überall auf den lokalen Strukturen, auf Recht und Herkommen auf. Doch als Nachfolger der Herzöge von Mailand und Österreich oder des französischen Königs pochten die Schweizer darauf, die Oberhand zu haben, und beanspruchten die Schutzherrschaft. Ja, nichts hinderte sie daran, selbst gegen republikanische Kräfte ins Feld zu ziehen. Dies als Widerspruch zum Unabhängigkeitskampf im eigenen Land bezeichnen wird nur können, wer den Freiheitsbegriff der alten Eidgenossen gleichsetzt mit den philosophisch reflektierten Idealen der Aufklärung und des politischen Liberalis-

mus der Neuzeit. Die eidgenössischen Orte wurden im Spätmittelalter zu Herrschaften, welche in den Untertanengebieten in die Fusstapfen der früheren Fürsten traten.

Motive des geschichtlichen Handelns

Dies alles lässt uns schlussendlich nach den Motiven fragen, welche die Geschichte des Landes Uri bis zur Wende der Neuzeit bewegten. Es war zuerst die Notwendigkeit der Existenzsicherung. Im harten Kampf in der unwirtlichen Berggegend schufen Fleiss und Lebenswille eine Heimat, deren Bewohner sich gegen Gewalten der Natur und des Menschen durchsetzten. Das Auf und Ab von Herr und Knecht bewahrheitete sich auch im Urnerland als scheinbar zeitlos gültiges Gesetz. Daraus erwuchs der unbedingte Wille zur Selbstbestimmung; der Wille der Gemeinde, frei zu sein für sich.

Eine gewaltige Errungenschaft. Doch – wir spüren es – auch partikularistisch und vorläufig. Wiege also neuer Verwicklungen und Entwicklungen. Das Mittelalter weist über sich hinaus in die Neuzeit!

Register der Orts- und Personennamrn

Bemerkung: Das Ortsnamenregister weist für Uri in der Regel nur Gemeindenamen, nicht aber einzelne Flurnamen nach. Letztere sind aber durch die Seitennummer unter dem entsprechenden Gemeindenamen registriert. Die Ortsnamen werden geordnet: a) für Uri: unter den Gemeindenamen (zusätzliche Gliederung nur bei notwendigen Ausnahmefällen), zudem unter den Begriffen Uri, Ursern, Gotthardpass, Reuss; b) für Schweizer Kantone: unter den Kantonsnamen; c) für das Ausland: unter den Länderbezeichnungen. Die Personennamen sind grundsätzlich alphabetisch nach dem Familiennamen geordnet. Wo es sich nicht um eindeutige Familiennamen handelt, ist das Grundwort, allenfalls der Vorname, für die Einreihung massgebend. Namen von Adelsfamilien und -personen sind unter dem Herkunftsnamen (z.B. Johann von Attinghausen unter: Attinghausen, Johann von) eingereiht.
Zusätzlich enthält das Register die Namen der wichtigsten Volksstämme (Lepontier, Römer, Alemannen, Walser usw.).

A Pro, Familie: 162
A, zennent, Familie (von Schattdorf): 331, 334
Aarberg, Johannes von: 263
Aargau: 350
– Baden: 264, 350, 356
– Freiamt: 350
– Herznach: 123
– Lenzburg: 217
– Muri (Kloster): 69
– Wettingen (Kloster): 56, 98, 110-111, 113-114, 115, 117, 119-125, 123, 127, 134, 142, 158, 177, 197-198, 217, 228-229, 237, 269, 277, 278-285, 331
– – Chuno, Ammann: 123, 229
– – Gebzo, Johann, Ammann: 123
Ab Iberg, Landammännerfamilie von Schwyz:
– Konrad, Ldm. von Schwyz: 72
– Rudolf,Ldm. von Schwyz: 287
Adolf von Nassau, König: s. Deutsches Reich
Albenschitt, im, Ruedger: 272-273
Albert von Stade, Abt: 168-169
Albrecht von Habsburg, König: s. Deutsches Reich
Albrecht, Peter, Ldm. von Uri: 396
Alemannen: 38-49
Alençon, Philipp von, päpstlicher Legat: 90
Altdorf: 17, 22-23, 31, 33, 40-41, 43-47, 52, 53, 59–61, 82, 84, 86-89, 91, 109-110, 112, 113, 115, 120, 125-126, 127-128, 137, 169-170, 173, 175-176, 178, 191, 214, 216, 228, 252, 262, 271, 273, 284, 286, 291-294, 297, 304, 306-311, 315, 320, 331-334, 336, 373